Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit dem Jahre 1542.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

VON DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

GENEHMIGT

NEBST BEIGEFÜGTEN THESEN ÖFFENTLICH VERTEIDIGT

AM 23. FEBRUAR 1891, 12 1/2 UHR

VON

SIEGFRIED FITTE

aus Schlawe.

OPPONENTEN:

Herr cand. hist. ALEXANDER CARTELLIERI
Herr cand. phil. ERNST KÜHNE
Herr cand. phil. FRIEDRICH BUSCH.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1891.

Die ganze Arbeit erscheint demnächst als Heft XIV der «Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen.»

MEINEN ELTERN

GEWIDMET.

Einleitung.

Die Einverleibung des Elsass' durch Frankreich ist schon mehrfach Gegenstand historischer Betrachtung gewesen, und nicht allein nach ihrer eigentlich politischen, sondern auch nach ihrer staatsrechtlichen Seite gewürdigt worden. Noch in jüngster Zeit hat Legrelle in seinem «Louis XIV et Strasbourg»[1] den Gewaltakt des grossen Königs aus dem staatsrechtlichen Verhältnis des Elsass', wie es durch den Westfälischen Frieden geschaffen wurde, zu erklären und zu begründen versucht und damit der deutschen Kritik Anlass zu nochmaliger Beleuchtung dieses traurigen Kapitels unserer Geschichte gegeben.[2] Der Ueberfall Strassburgs bleibt ein Gewaltakt, ein Bruch alles Völkerrechts; aber ebenso bleibt auch die Unnatur der Bestimmungen des Münsterer Friedens bestehen, die mit ihrer Unklarheit und Zweideutigkeit der französischen Vergrösserungssucht selbst in die Hände arbeiteten. «Das heilige Reichsrecht trieb hier eine seiner unmöglichsten Blüten, und das Schwergewicht der eben geschaffenen Verhältnisse drängte dahin, aus dem thatsächlich halben und vorläufigen Zustande einen abschliessenden zu machen.»

Mit einer ähnlichen Folgerichtigkeit hat sich in dem nächsten Jahrhundert das Schicksal des Herzogtums Lothringen erfüllt. Dass es ein Opfer der bourbonischen Reunionspolitik wurde, ist neben seiner gefährlichen Grenzlage auch in seiner staatsrechtlichen Stellung zu Deutschland mitbegründet.

d'Haussonville, der einzige neuere Historiker, welcher dem jahrhundertelangen Kampfe um das westliche Bollwerk des deutschen Reiches eine Spezialuntersuchung gewidmet hat,[3] lässt das zweite, das staatsrechtliche Moment, so gut wie ganz zurücktreten. Zwar giebt er uns in seinem umfangreichen Werk ein anschauliches Bild von dem rastlosen und zielbe-

---

[1] Legrelle. «Louis XIV et Strasbourg.» 4e édition 1884.

[2] Marcks, E. «Göttinger Gelehrte Anzeigen.» 1885, Nr. 3.

[3] d'Haussonville. «Histoire de la réunion de la Lorraine à la France.» Paris 1860. 4 Bände.

wussten Vordrängen der Franzosen gegen Lothringen, der merkwürdigen Vermischung von List und Gewalt, welche alle ihre Schritte kennzeichnete, und dem fast dramatischen Ausgang der letzten Katastrophe. Er hat sich dabei auch trotz seines französischen Standpunktes eine anerkennenswerte Unparteilichkeit zu wahren gewusst. Aber wie er im wesentlichen aus französischen Quellen schöpft, so zieht er einen weitläufigen Apparat von Pariser Hof- und Intriguengeschichten heran und vergisst darüber, die Beziehungen des Herzogtums zu Deutschland eingehender zu behandeln. — Das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens zum Reich wird von ihm mit einigen Worten abgethan.

Wollen wir den einschlägigen Fragen näher treten, so müssen wir zurückgreifen auf ältere Veröffentlichungen und zwar vorzugsweise auf das grosse vor 150 Jahren erschienene Werk des Dom Calmet,[1] das, wie mangelhaft auch die Benutzung seiner Quellen, wie einförmig und fast ungeniessbar auch die kompilatorische Manier des gelehrten Benediktiners sein mag, doch dem Forscher eine unerschöpfliche Fülle des Stoffes bietet und seine jüngeren Nachfolger, die Arbeiten Chevrier's[2] und Digot's,[3] weit in den Schatten stellt. Einen willkommenen Beitrag zur lothringischen Geschichte liefert ferner eine fortlaufende Reihe von genealogischen und staatsrechtlichen Werken, die im 16. und 17. Jahrhundert entstanden und einen vorwiegend tendenziösen Charakter an sich trugen. Von diesen verdanken die Schriften der ersten, der genealogischen Gattung, ihren Ursprung zunächst einem genealogischen Irrtum, der sich aus der falschen Auffassung des Begriffs «Lothringen» und der Verwechselung der nieder- und oberlothringischen Stammesdynastie erklärt. Sodann treten sie ein für die Souveränitäts- und Thronsaspirationen des herzoglichen Hauses und kommen daher in den Zeiten der Ligue, als die Lothringer der Erhebung der Bourbons auf den französischen Thron entgegenarbeiteten, zu ihrer höchsten Blüte. Auf die harmloseren genealogischen Spielereien eines Boulay,[4] Champier[5] und Wassebourg,[6] die,

---

[1] Dom Calmet. «Histoire ecclésiastique et civile de Lorraine» Nancy 1728. 2e édit. 1747/55.

[2] Chevrier. «Histoire générale de Lorraine et de Bar.» 1758.

[3] Digot. «Histoire de Lorraine.» Nancy 1856. Zu nennen ist noch Huhn, «Geschichte Lothringens», 1877; deren wissenschaftliche Wertlosigkeit jedoch Sauerland, «Kritische Bemerkungen zu Dr. E. Th. Huhn's Geschichte Lothringens», überzeugend nachgewiesen hat.

[4] Boulay. «Les généalogies des ducs de Lorraine.» Metz 1547.

[5] Champier. «Genealogia Lotharingiae principum» 1547.

[6] Wassebourg. «Antiquités de la Gaule, Belgique, Austrasie et Lorraine.» Paris 1549.

von ihrem lebhaften lothringischen Nationalgefühl verblendet, einen Zusammenhang ihres angebeteten Herrscherhauses nicht nur mit den Karolingern und Merovingern, sondern sogar mit den Trojanern zu erweisen suchten, folgte damals unter dem Eindruck der wachsenden Grösse der lothringischen Guises Rosières « stemmatum Lotharingiae ac Barri ducum ab Antenore ad haec Caroli III tempora (1580). Es war ein an sich ebenso wertloses und an offenkundigen Fälschungen reiches Machwerk und gewann nur dadurch eine besondere praktische Bedeutung, dass es zum Parteiprogramm der Lothringer gegen die französischen Erbansprüche Heinrichs IV. wurde. Mit dem glänzenden Siege des Bourbonenkönigs trat der naturgemässe Rückschlag in dieser genealogischen Tendenzliteratur ein. Nacheinander erschienen jetzt eine Reihe von Gegenschriften, um die Fälschungen und Irrtümer, welche sich in den lothringischen Stammbaum eingeschlichen hatten, zu berichtigen.[1] Wenn diese Werke, unter denen sich die von Vignier und Baleicourt vor allem durch das ihnen beigefügte Urkundenmaterial auszeichnen, staatsrechtliche Fragen über Lothringen nur hie und da berührten, so wurde denselben seit den französischen Invasionen und der gewaltsamen Unterjochung des Herzogtums (1634) ein erhöhtes Interesse entgegengebracht. Aus dem Schosse des Pariser Kabinetts selbst giengen Staatsschriften und Memoires hervor, die zur Rechtfertigung seiner lothringischen Politik dienen sollten.[2]

Ohne diesen offiziellen Charakter zu tragen, sind doch auch die derselben Periode zugehörenden Arbeiten von Chiflet und Blondell[3] nicht frei von Einseitigkeit. Beide Autoren lassen sich in ihrer literarischen Fehde um die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Bar unverkennbar von ihrem habsburgisch-lothringischen, beziehungsweise französischen Standpunkt beeinflussen.

Unter den deutschen Publizisten hat sich mit der lothringischen Frage zunächst Couring beschäftigt, der in dem 27. Ka-

---

[1] Godefroy. «Généalogie des ducs de Lorraine.» Paris 1624. — Chautereau le Febvre «Considérations historiques sur la généalogie de la Maison de Lorraine.» Paris 1642. — Vignier. «La veritable origine des très illustres Maisons d'Alsace, de Lorraine, d'Autriche.» 1649. — Baleicourt (Hugo). «Traité historique et critique sur la maison de Lorraine.» 1711.

[2] Avenel. «Lettres, instructions diplomatiques et papiers d'état du cardinal de Richelieu.» VIII, 713.

[3] Chiflet. «Commentarius Lothariensis, quo praesertim Barrensis ducatus Imperio asseritur.» Antwerpen 1649. — Blondell. «Barrum—Campano—Francicum adversus commentarium Lothar. J. J. Chifletii.» Amsterdam 1652.

pitel seines berühmten Werkes «de finibus Imperii Germanici»[1] den Chiflet-Blondellschen Streit einer eingehenden Kritik unterzog und ausserdem eine Einzelschrift über die herzogliche Familie[2] verfasste. — In der Blütezeit der französischen Eroberungspolitik schrieb dann der Strassburger Böckler «de iure Galliae in Lotharingiam», und auf dem Ryswicker Kongress stellte der nachmalige Kanzler Ludewig die stets bereite Feder in den Dienst der Alliierten, um in seiner «Lotharingia contra Gallorum postulationes vindicata» die hochgeschraubten Forderungen Ludwigs XIV. zurückzuweisen und den Kongress zur Verteidigung der herzoglichen Rechte anzuspornen. Beachtenswert ist auch die aus der Mascovschen Schule zu Leipzig (1748) hervorgegangene Dissertation «de nexu Lotharingiae cum Imperio Romano-Germanico.

Von den grossen staatsrechtlichen Kompendien des 17. und 18. Jahrhunderts, die an vereinzelten Stellen das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens berühren, sind insbesondere Limnaeus,[3] Pfeffinger in seinem Kommentar des Vitriarius[4] und Moser zu nennen. Doch vermögen auch sie kein anschauliches und in den Rahmen der geschichtlichen Ereignisse leicht sich einfügendes Bild davon zu gewähren.

In den folgenden Blättern soll der Versuch gemacht werden, die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Lothringen zum deutschen Reich seit 1542 klarzulegen. Die Begrenzung des Themas durch das Jahr 1542 wird durch die weiteren Ausführungen sich rechtfertigen.

Die Entstehung des Herzogtums Lothringen und seine Entfremdung vom Deutschen Reich.

Durch den Vertrag von Verdun war die Erbschaft Karls des Grossen nach altfränkischer Sitte unter die drei Söhne Ludwigs des Frommen geteilt worden. Wie die Frankenkönige ihr Königtum stets als persönlichen Besitz aufgefasst hatten, so

---

[1] Opera. Tom. I, 423. Das Kapitel trägt die Ueberschrift: Quae in Lotharingico regno duces Lotharingiae tenent, illa pene omnia hodie iuris esse imperialis Germanici.

[2] «De familia ducum Lotharingiae.» Tom. V, 871.

[3] Limnaeus. «Iuris publici Imperii Romano-Germanici.» Tom. I, lib. V. cap. 11 «De Lotharingiae duce». Tom. IV, 855. Tom. V, 409.

[4] Pfeffinger. «Vitriarius Illustratus.» II, 79 ff.

wurde auch bei der Gründung der neuen Reiche wenig Rücksicht auf Stammesunterschiede genommen; die rein dynastischen Interessen überwogen. Dennoch erhielten die beiden jüngeren Söhne Ludwigs durch den Vertrag wirkliche, in sich abgeschlossene und auf natürlicher Grundlage beruhende Reiche,[1] die den Keim zur Entstehung der deutschen und französischen Nation in sich trugen, während das Reich des älteren Lothar aus den mannigfaltigsten, politisch und geographisch verschiedenartigsten Bestandteilen zusammengesetzt war und von Anfang an nur geringe Lebensdauer versprach.

Schon der Tod des Gründers löste durch eine neue Teilung den Zusammenhang der willkürlich vereinigten Ländermasse; dem jüngeren Lothar fielen die nördlichen Gebiete der väterlichen Herrschaft zu, ein schmales, von der Nordsee bis zum Schweizer Jura langhin gestrecktes Grenzland, das nach ihm — bezeichnend genug für die Unnatur dieses karolingischen Staatengebildes Lotharingien, Lothringen, genannt wurde. Wie ein Keil eingeschoben zwischen das west- und ostfränkische Reich, war es den Einflüssen beider in gleichem Masse zugänglich und den Eroberungsgelüsten ihrer Herrscher, die nach den alten Stammessitzen ihres Hauses, nach Aachen und den Maas- und Mosellanden strebten, gleich schutzlos preisgegeben.

Lothars II. Tod führte nach kurzem Waffengang zwischen Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen zu dem Mersener Vertrag, der dem ostfränkischen Reich den Hauptteil der lothringischen Beute zubrachte, die es nachmals durch den Vertrag von Ribemont[2] (Februar 880) in vollem Umfang für sich gewann. Der Versuch König Arnulphs, seinem Bastardsohne Zwentibold in Lothringen eine selbständige Herrschaft zu gründen, missglückte; Ludwig das Kind fand auch dort Anerkennung. Nach seinem frühen Tode kam das Land vorübergehend in die Gewalt der westfränkischen Karolinger und wurde erst unter den kraftvollen sächsischen Kaisern wieder dauernd dem Ostreich eingefügt.

Im Jahre 1048 wurde die Teilung des alten Lotharingiens in zwei Herzogtümer, Ober- und Niederlothringen, welche schon seit 959 bestanden hatte, endgültig festgesetzt. Oberlothringen, das südliche, im Quellgebiet der Maas und Mosel gelegene und darum im Mittelalter auch Mosellanien genannte Herzogtum, erhielt Graf Gerhard von Elsass, bei dessen Nachkommen es bis 1737 verblieb. Nur sie galten im eigentlichen

---

[1] Wittich. «Die Entstehung des Herzogtums Lothringen.» S. 7.
[2] Dümmler. «Geschichte des ostfränkischen Reiches.» 2. Aufl. III, 134.

Sinne als Herzoge von Lothringen, obwohl auch die Herrscher von Niederlothringen, die Herzoge von Brabant, offiziell diesen Titel führten.

Als der am äussersten nach Westen vorgeschobene Posten des deutschen Reiches war Lothringen den wechselvollen Schicksalen eines Grenzlandes preisgegeben und reizte von jeher die Eroberungslust des französischen Nachbarn. Aber der Schrecken des deutschen Namens und die Ohnmacht der Kapetinger, die im eignen Lande kaum sich ihrer Vasallen erwehren konnten, liess Jahrhunderte hindurch keine ernstliche Gefahr aufkommen. Philipp der Schöne erst, der Begründer der modernen französischen Monarchie, streckte mit Erfolg seine räuberische Hand über die lothringische Grenze aus. Zwischen ihm und den Grafen von Bar, die nächst den Herzogen und den Inhabern der drei Bistümer die bedeutendste Territorialmacht im alten Oberlothringen befasssen, entspann sich ein Grenzstreit um die Verdunsche Abtei Beaulieu en Argonne (1286), der sich durch eine Reihe von Jahren hinzog und in verhängnisvoller Weise mit den grossen europäischen Konflikten der damaligen Zeit, dem Kampfe zwischen England und Frankreich, zwischen Adolf von Nassau und Albrecht von Oesterreich, vermischte. Die Bemühungen der deutschen Könige, insbesondere Rudolfs von Habsburg und seines Nachfolgers, die Reichsgrenzen gegen Frankreichs Uebergriffe zu schützen, waren vergeblich, da Rudolf sich auf die Einsetzung von Untersuchungskommissionen beschränkte, Adolfs und Eduards Verbündeter aber, Graf Heinrich von Bar, in die Gefangenschaft Philipps des Schönen fiel. Erst 1301 erhielt er seine Freiheit zurück, musste jedoch als Preis dafür den westlich der Maas gelegenen Teil seiner Herrschaft von dem französischen König zu Lehen nehmen;[1] vela jà une entrée et commencement de s'agrandir du costé de France sur ses voisins, asscavoir sur Lorraine et consequemment sur l'Empire, wie es in einem lothringischen Diskurs über die Souveränität des Herzogtums aus dem Jahre 1564 heisst.[2] Auf diese Weise wurde der grössere Teil der Grafschaft Bar, der auch die Hauptstadt gleichen Namens mit einbegriff, dem deutschen Reiche entfremdet, die Grafen wurden immer mehr in die Interessen des französischen Hofes hineingezogen und leisteten den Valois in den englischen Kriegen Heeresdienste.

---

[1] Dom Calmet. Ire édition II, 343 (auch im folgenden ist Dom Calmet gewöhnlich nach der ersten Ausgabe zitiert, nach der zweiten nur bei besonderem Vermerk).

[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» Nancy 1855. I, 185.

Fast zu derselben Zeit (1300) waren infolge der Vermählung Philipps des Schönen mit der Erbtochter von Champagne auch die Herzoge von Lothringen für einige kleinere Lehen, wie Neufchateau, Chastenoy, Montfort und Grant, die sie früher von den Grafen von Champagne empfangen hatten, Lehnsträger Frankreichs geworden.[1] Sie traten alsbald in die engsten Beziehungen zu den französischen Königen, während ihr Verhältnis zum Reiche sich lockerte.

Ein festeres Band schien sich zwischen den Grafen von Bar und dem Reiche wieder anzuknüpfen, als Karl IV. 1354 den Grafen Robert zum Reichsfürsten und Markgrafen von Pont-à-Mousson ernannte.[2] Da indess die neue Markgrafschaft den Kern des rechts der Maas gelegenen Barer Gebietes bildete, der Graf aber, wie es in dem ihm ausgestellten Diplom hiess, nur «tamquam marchio Pontensis, sacri Imperii vasallus et princeps» war, so darf man daraus schliessen, dass Kaiser und Reich sich ihrer Rechte auf den anderen Teil der Grafschaft begeben hatten.

In diesen Zusammenhang gehört die vielumstrittene Frage, ob der herzogliche Titel, den die Herrscher von Bar nachweislich zuerst im Anfang des Jahres 1355 führten, deutschen oder französischen Ursprunges ist. Da die Ernennungsurkunde sich nirgends vorgefunden hat, so wurde der Phantasie oder der Parteileidenschaft der Forscher von jeher ein weiter Spielraum geboten. Die französischen Autoren entscheiden sich fast sämtlich für eine Erhöhung des Grafen durch König Johann, die ältesten historischen Zeugnisse schreiben dieselbe Karl IV. zu. Doch ist es nicht unwahrscheinlich, dass die beiden vielfach angeführten Nachrichten einer Metzer Reimchronik und der Chronik des Doyen von St. Theobald in Metz,[3] die für das Jahr 1353 die Ernennung des Grafen durch Karl IV. und als Ort Metz angeben, auf einer Verwechselung mit der gleichzeitigen Errichtung der Markgrafschaft Pont-à-Monsson beruhen. In der zweiten Chronik wird nämlich berichtet «vint en Metz Charles, le roi des Romains, et fist ou adonc duc du comte Wansellin de Lucemburg et duc du comte de Bar»; Wenzels Herzogsdiplom aber ist vom 13. März 1354,[4] von demselben Tage wie das markgräfliche des Grafen Robert von Bar datiert. Ausserdem erscheint Robert noch in einer Urkunde Karls IV. vom Dezember 1356 nur als comes et marchio, während er sich selbst schon Anfang 1355 dux nennt. — Wenn nun die Zeugnisse für den deutschen König als Urheber der Barischen Herzogswürde schwach genug sind, so liegen solche für König

[1] Dom Calmet. II, 427.
[2] Das Diplom ist abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 619.
[3] Beide sind abgedruckt bei Dom Calmet. Preuves II, 121, 183.
[4] Böhmer. «Regesta Imperii.» VIII, 142.

Johann von Frankreich nur aus viel späterer Zeit, die ältesten aus dem sechszehnten Jahrhundert, vor. Nicht ganz unbegründet wird daher Dom Calmets Vermutung[1] sein, dass Graf Robert sich selbst den Herzogstitel beigelegt hätte und erst nachträglich die Bestätigung seiner beiden Lehnsherren erhielt. Denn dass beide das Recht hatten, ihm diesen Titel zu verleihen, erkennt Dom Calmet sehr wohl; gerade hierin besteht die grosse politische und staatsrechtliche Bedeutung dieser Streitfrage.

Sie bildet bereits den Mittelpunkt der Chiflet-Blondellschen Kontroverse. Chiflets Triumphe über diese Bekräftigung der deutschen Oberhoheit über ganz Bar, auch nach 1301, nach der französischen Lehnshuldigung, tritt Blondells Ansicht entgegen, «es sei absurd, dass Karl IV. jenseits der Maas ein solches Recht ausgeübt hätte». Der eine betrachtet Bar also auch nach dem Vorgange von 1301 in vollem Umfange als deutsches Lehen, der andere berücksichtigt, allerdings von seinem französischen Standpunkte aus, die Maasgrenze. Dom Calmet leugnet König Johanns Berechtigung, die Grafen zu Herzogen zu ernennen, keineswegs, nimmt aber offenbar das grössere Recht für Karl IV. in Anspruch; es habe indess eine Verständigung darüber zwischen beiden stattgefunden. Es ist derselbe Gedanke, der sich schon in dem obenerwähnten Diskurs über die Souveränität Lothringens von 1564 findet, dessen antifranzösische Tendenz freilich unverkennbar ist. «Der Herzog sei in Metz durch Karl IV. à la requeste du roi de France erhoben worden.»

Wie dem aber auch sein mag, ob die herzogliche Würde der Barer Grafen von Frankreich[2] oder vom deutschen Kaiser stammt, ob sie endlich, was ziemlich einleuchtend erscheint, aus der eignen Initiative derselben hervorgegangen ist, an der lehnsrechtlichen Stellung des Landes wurde darum nichts geändert. Die Scheidung in Deutsch- und Französisch-Bar, die 1301 begründet worden war, in Barrois non mouvant und Barrois mouvant, wie es später bei den Franzosen hiess, blieb nach wie vor bestehen. Sie findet ihren prägnantesten Ausdruck in einer Urkunde König Sigismunds vom Jahre 1417, worin nach dem Tode des Herzogs Eduard III die «Markgrafschaft

---

[1] Dom Calmet. II, 540.

[2] Der neueste Autor über diese Frage, Léon Germain, will in seiner kleinen Schrift, «L'érection du duché de Bar (Mélanges historiques sur la Lorraine. Nancy 1888/89), mit nicht sehr überzeugenden Gründen König Johann als Urheber der barischen Herzogswürde betrachtet wissen. Den Verlust des so wichtigen Diploms legt er den Herzogen von Lothringen, speziell Karl III. und seinen Nachfolgern zur Last, die ein Interesse daran gehabt hätten, diese Urkunde verschwinden zu lassen, qui témoignait nécessairement de la suprématie et des droits du roi de France.

Pont-à-Mousson und alles, was die Herzoge diesseits der Maas innegehabt, dem Grafen Adolf von Berg als erledigtes Reichslehen übertragen wurde.[1] Der Graf vermochte sich jedoch nicht gegen den Erben von Französisch-Bar zu behaupten und erhielt erst nach mehreren Jahren als Ersatz für den Schaden, den er «um unsere und des Reiches Lehen, die Markgrafschaft Pont-à-Mousson, einzufordern,»[2] erlitten hatte, von Sigismund die Bewilligung, sechs Tournosen Zoll auf dem Rhein zu erheben.

Ein zweiter ungleich bedeutungsvollerer Prüfstein für die Stärke der kaiserlichen Autorität in diesen westlichen Grenzlanden wurde der lothringische Erbstreit zwischen dem Grafen Anton von Vaudemont und dem Herzog Renatus von Anjou und Bar. Zur gütlichen Beilegung des Zwistes wurde, nachdem das Waffenglück sich bereits gegen Renatus ausgesprochen, ein Schiedsgericht berufen, das jedoch seine Inkompetenz für diesen Fall erklärte und auf den Kaiser als den Oberlehnsherrn über Lothringen, als natürlichen Richter, hinwies.[3] Sigismund zitierte darauf beide Parteien vor sich; da aber die Rivalen sich für kurze Zeit geeinigt hatten, kam die Sache erst nach Verlauf von zwei Jahren 1434 auf dem Baseler Konzil zum Austrag. Dort wurde Renatus als rechtmässiger Herzog anerkannt, ein Urteil, dem weder der Gegner sich fügte, noch der Kaiser Nachdruck verleihen konnte. Noch Jahre währte der Streit, in den sich von Anfang an der übermütige Herzog Philipp von Burgund eingemischt hatte, fort, und nur ein schiedsrichterlicher Spruch Karls VII. von Frankreich beschwichtigte endlich (1441) den Widerstand des Grafen von Vaudemont. Es war bezeichnend genug für die Ohnmacht des Kaisers, dass ein französischer König sein Urteil vollstrecken musste.

Man erkennt daraus deutlich, wie sehr das Ansehen des Reiches in den lothringischen Landen geschwächt war. Von Burgund und Frankreich gleichmässig umworben und bedrängt, von Kaiser und Reich im Stiche gelassen, waren die Herzoge im wesentlichen auf ihre eigene Kraft angewiesen. Ihr Selbstbewusstsein hob sich, sie mochten keinen andern Herrn über sich erkennen. Dazu die stolzen Ansprüche, die prunkenden Titel, die ihnen aus der Erbschaft des Schäferkönigs Renatus von Anjou zufielen. Sie nannten sich Könige von Sicilien, Aragonien, Jerusalem, und gefällige Autoren sorgten dafür, auch die Herkunft ihres Geschlechtes mit dem Glanze mythenhaften Alters auszuschmücken.

---

[1] Lacomblet. «Niederrheinisches Urkundenbuch.» IV, 115.
[2] Ibid IV, 191.
[3] Dom Calmet. II, 775.
[4] Die betreffenden Urkunden bei Dumont, «Corps universel diplomatique du droit des gens» II, 2. 278.

Wie einst Böhmen seine Sonderstellung im Reiche auf seinen Königstitel gegründet hatte, so sträubte sich ihr Unabhängigkeitsgefühl gegen die Fessel des Reichsverbandes, und als dieser Verband sie wieder enger zu umschliessen drohte, suchten sie mit aller Kraft sich von ihm loszureissen.

Der Ursprung des Nürnberger Vertrages.

Die Reformen, welche das 15. Jahrhundert der morsch gewordenen Lehnsverfassung des römischen Reiches widmete, waren bestimmt, wieder einen festen Zusammenhang mit den einzelnen Gliedern herzustellen. Das centralistische Prinzip, von dem sie ausgegangen, wurde zwar am Schluss von den zersetzenden Kräften des Partikularismus überwuchert. Dennoch waren in dem Kammergericht und in der Landfriedensordnung Organe geschaffen, die die allgemeine Idee des Reiches aufrecht erhalten konnten und ihr den Mittelpunkt gaben, welchen die persönliche Spitze des Kaisertums vom Hause Habsburg ihr nicht zu bieten vermochte.

Die Reichsreformen mussten mit ihrem Bestreben, alle Glieder und Mittel des Reiches zur Einheit zusammenzufassen, am meisten da verletzend und abstossend wirken, wo eine Entfremdung vom Reiche schon eingetreten war. So verweigerten die Schweizer dem Kammergericht den Gehorsam, erklärte der König von Polen Danzig und Thorn für polnische Städte und wies alle Zumutungen des Reiches zurück.[1]

Einen ähnlichen Standpunkt nahmen auch die Herzoge von Lothringen zu den Maximilianischen Reformen ein. Das ständische Gericht war ihnen, die höchstens vor Kaisern und Königen sich zu verantworten gewohnt waren, unerträglich, die Kontributionen, die über sie selbst mit exekutorischer Gewalt verhängt wurden, schädigten sie in ihren Hoheitsrechten. Auf diese Weise entspann sich zwischen ihnen und dem Reiche ein fast fünfzigjähriger Kampf, dem erst der Nürnberger Vertrag von 1542 ein Ende machte.

Wie auf der einen Seite das Verhältnis zum Reich, so bildet auf der anderen das Verhältnis der Herzoge zu Frankreich den Ausgangspunkt des Nürnberger Vertrages; ja dadurch wurde ihm geradezu der äussere Anstoss gegeben.

---

[1] Ranke. «Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.» I, 80.

Die Beziehungen der französischen Könige zu ihren lothringischen Vasallen waren lange Zeit hindurch sehr freundlich gewesen. Sie bedurften ihrer in den schweren Verwickelungen der englischen Kriege und suchten sie durch Anknüpfung persönlicher Verbindungen an sich zu fesseln. Seitdem aber der heimatliche Boden von den äusseren Feinden gesäubert war, und Ludwig XI., der Vorgänger Richelieus, die nicht minder gefahrvolle Aufgabe durchgeführt hatte, sich der inneren Feinde seiner Selbstherrschaft, der grossen Vasallen, zu entledigen, erwachten am Pariser Hofe wieder die alten nie ganz erloschenen Bestrebungen nach Erweiterung der östlichen Grenzen mit voller Lebendigkeit. Schon unter Karl VII. war die Idee der Rheingrenze aufgetaucht, sein Sohn und Nachfolger Ludwig XI. richtete dagegen mit grösserer Bestimmtheit sein Augenmerk auf die Herzogtümer Lothringen und Bar. Ein Memorial, das er am Ende seiner Regierung (1483) dem venetianischen Botschafter überreichte, giebt uns darüber Aufschluss.[1] Scheinbar eine Anklageschrift gegen den unruhigen und stets unzufriedenen Herzog Renatus II. von Lothringen, ist es in Wahrheit ein Programm der französischen Arrondierungspolitik.

Der alte König Renatus I. von Sicilien, der die beiden benachbarten Herzogtümer zuerst in seiner Hand vereinigt hatte, war 1480 gestorben, und Ludwig XI. hielt seinem Enkel, Renatus II., welcher schon seit 1473 in Lothringen herrschte, nicht nur die Anjouschen Besitzungen des Grossvaters, sondern auch das Land Bar vor. Er selbst erhob Erbansprüche darauf und verlangte ebenso auch die eine Hälfte des Herzogtums Lothringen für sich, weil Margarethe von England, Renatus I. Tochter, ihm alle ihre Erbrechte übertragen hätte. Er beklagt sich über die Unbotmässigkeit des Herzogs, über seine schwankende Haltung dem aufrührerischen Karl dem Kühnen gegenüber, über sein Einverständnis mit dem Erzherzog Maximilian, dessen Truppen er den Durchzug gestattet habe; und doch sei er, da er den grössten Teil seiner Herrschaften von Frankreich zu Lehen empfange, ein Unterthan des Königs.[2] Lothringen selbst wird freilich von diesen Herrschaften ausgeschlossen, und weiter unten sogar, wenn auch mit zweifelndem Ausdruck, auf seine Zugehörigkeit zum deutschen Reiche angespielt.[3]

---

[1] «Mémoires de Comines.» IV (Preuves) 157.

[2] Ibid. IV, 157. «Qu'il tienne la plus grande part de ses terres et seigneuries du roi et du royaume de France, lesquels valent beaucoup mieux que la duché de Lorraine ne tout ce qu'il contient hors le royaume et parce soit subjet au roi.»

[3] Ibid. IV, 160. «Et si l'on voulait dire, que la duché de Lorraine est fief de l'Empire »

Das verheissungsvolle Programm Ludwigs XI. kam nicht zur Ausführung; sein Sohn Karl VIII. gab Bar an Renatus II. zurück, das seit dieser Zeit (1484) dauernd mit Lothringen vereinigt blieb. Auch erstreckte sich Frankreichs lehensrechtliche Hoheit nur noch auf den westlichen Teil von Bar, da die champagneschen Lehen, welche die Herzoge von Lothringen über 150 Jahre von den Königen genommen hatten,[1] 1465 ihnen zu freiem Eigentum überlassen waren.[2]

Karl VIII. und sein nächster Nachfolger Ludwig XII. waren bemüht, wieder ein freundschaftliches Verhältnis mit den Herzogen anzuknüpfen und zu erhalten. Ihre weitverzweigte Politik und ihre weltumfassenden Pläne nahmen sie vollauf in Anspruch, und in den kriegstüchtigen Grenznachbaren fanden sie dabei wertvolle Bundesgenossen. Schon Renatus II. hatte sich ihnen am Ende seiner Regierung mit grossem Eifer angeschlossen; sein Sohn, Herzog Anton (1508—1544), war Ludwig XII. in den Krieg der Ligue von Cambray gefolgt und hatte bei Agnadello sich rühmlich hervorgethan, auch in der Schlacht von Marignano unter den französischen Fahnen gefochten. Erst nach der Katastrophe von Pavia vollzog sich ein Umschwung in seiner politischen Haltung. Er näherte sich dem siegreichen Karl V. und zog sich allmählich von Frankreich zurück. Weder an der Ligue von Kognac nahm er teil, noch in die späteren Kämpfe der Habsburger und Valois mischte er sich ein. Zwischen beiden Gegensätzen zu vermitteln, nicht selbst sich von ihnen fortreissen zu lassen, war sein Gedanke. Durch eine Vergrösserung seiner Hausmacht — er hoffte lange Zeit hindurch auf die Erwerbung Gelderns — wollte er wohl dieser unabhängigen Stellung, die seinem Selbstgefühl und seiner Friedensliebe entsprach, noch ein stärkeres Gewicht verleihen.

Der französische Hof geriet darüber in lebhafte Bewegung. Sein alter Einfluss in Lothringen, der sich trotz zeitweiliger Entfremdung seit Jahrhunderten behauptet hatte, schien gefährdet und das wichtige Grenzland, das Ausfallsthor nach Deutschland, wieder in festeren Zusammenhang mit Kaiser und Reich zu kommen. Franz I. besass jedoch ein treffliches Mittel, den Uebermut seines Barer Vasallen zu zügeln, indem er von seiner Oberlehnshoheit, die bisher sehr milde ausgeübt worden

[1] Vergl. S. 9.

[2] «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» III, 17. «Lettres du roi Louis XI, par lesquelles il cède et délaisse à Jean, duc de Lorraine, et ses successeurs, le droit d'hommage, service, ressort et souveraineté ès villes et chatellenies de Neufchatel en Lorraine, Chastenoy, Montfort et Frouart.

war, plötzlich einen schärferen Gebrauch machte. Streitigkeiten zwischen den königlichen und herzoglichen Gerichtsbehörden in den terres de la mouvance wurden erst jetzt mit grösserer Strenge gehandhabt,[1] die oberste Jurisdiktion der Krone mit Eifer verfochten. Die Verlobung des lothringischen Thronerben mit Christine von Dänemark, Karls V. Nichte, (1540) verbitterte die Stimmung in Paris noch mehr. Denn die Politik des 16. Jahrhunderts stand noch stark unter dem Einfluss von Familien- und Heiratsverbindungen, und gerade zwischen Lothringen und Frankreich waren vormals auf diesem Wege vertraute Beziehungen unterhalten worden.

Der Entrüstung Franz I. entsprach die eigentümliche Rache, die er an Herzog Anton und seinem Sohne übte. Er nötigte beide im April 1541 zu einem Vertrage, in welchem sie unter möglichst demütigender Form ihre Lehnsabhängigkeit von Frankreich anerkennen und ihm das Versprechen leisten mussten, ihm zu dienen und zu gehorchen envers et contre tous und im Kriegsfalle seinen Truppen auch freien Durchzug durch ihr ganzes Land zu gestatten. Allerdings wurde die einschränkende Klausel beigefügt «sans préjudice des droits du saint empire», wie auch die Pflicht des Gehorsams gegen den König sich nur auf ihr vasallitisches Verhältnis erstrecken sollte.[2] Trotzdem war das den Lothringern entwundene Zugeständnis wichtig genug für die Franzosen, da ein neuer Krieg mit Karl V. drohte, auf dessen Gang die Haltung der Herzoge von Einfluss sein konnte. Um jede Regung ihrer Selbständigkeit noch mehr zu unterdrücken, zwang Franz I. sie im November desselben Jahres zu einem neuen Vertrage,[3] durch welchen ihnen gegen die Abtretung der Festung Stenay der Genuss der vielumstrittenen Regalien und Souveränitätsrechte über Bar auf Lebenszeit überlassen wurde. Es war ein Schlag, der sich zugleich auch gegen die Habsburger richtete. Denn Stenay lag auf der Verbindungsstrasse zwischen Lothringen und Luxemburg und öffnete den Franzosen eine der Hauptpforten nach den spanischen Niederlanden. So knüpfte die gemeinsame Gefahr ein neues Band zwischen Karl V. und Herzog Anton.

Da das Herzogtum durch natürliche Grenzen im Westen nicht geschützt wurde und seine militärischen Kräfte für einen bewaffneten Widerstand gegen Frankreich nicht im entferntesten

---

[1] Dom Calmet. II, 1189.

[2] De le servir, honorer et obéir de leurs personnes envers et contre tous, en tant qu'il y sont et peuvent êtres tenus pour raison des choses. Die Urkunde ist abgedruckt bei Dom Calmet, «Preuves», III, 391.

[3] Dom Calmet. «Preuves.» III, 392.

ausreichten, so war die Politik der freien Hand und Neutralität, deren sich Anton seit etwa 20 Jahren befleissigt hatte, nur dann gesichert, wenn sich ihm eine starke Rückendeckung bot. Karl V., der im Westen und Osten, gegen die Franzosen und gegen die Türken zugleich engagiert war, konnte sie ihm mit den Mitteln seiner Hausmacht selbst nicht gewähren. Aber war nicht das römische Reich der natürliche Bundesgenosse Lothringens gegen Frankreichs Eroberungsgelüste?

Wohl durch diese Erwägungen wurde der Herzog bestimmt, die Vorteile seiner engen persönlichen Verbindung mit dem Kaiser zu benutzen, um sich mit seiner Hilfe ein dauerndes Schutzverhältnis zum Reich zu verschaffen. Die Furcht vor Frankreich, vor dem Schicksal des Herzogtums Savoyen, das Franz I. 1535 durch plötzlichen Ueberfall unterdrückt hatte, gab so den unmittelbarsten Anlass zum Nürnberger Vertrag vom 26. August 1542.

Schon der chronologische Zusammenhang der Ereignisse — im April und November 1541 wurden jene demütigenden Verträge mit Franz I. und im August des nächsten Jahres der Nürnberger Vertrag geschlossen, — legt die Vermutung nahe, dass das Schutzbündnis der Lothringer mit Kaiser und Reich seinem wahren Wesen nach nichts geringeres als einen Schachzug, eine Verteidigungsmassregel gegen Frankreich bedeuten sollte. Dazu tritt dieser Gedanke in gelegentlichen Aeusserungen der dabei interessierten Persönlichkeiten klar genug hervor.

Im April 1545 führt Granvella in einem ausführlichen Bericht über den Stand der lothringischen Angelegenheiten aus, dass die Herzoge einst nur durch Drohungen zu den schmählichen Erklärungen des Novembervertrages gezwungen seien und aus diesem Grunde (parce) sich die Komprehension ihrer Staaten mit dem Reiche verschafft hätten.[1] Noch deutlicher sagt das Karl V. selbst in einem vom 22. August 1551 datierten Briefe an seine Nichte, die Herzogin Christine:[2] Es sei zu besorgen, dass die Franzosen die Auflösung der Freundschaftsallianz betreiben würden, in der Lothringen mit dem Reiche stände und die mit so grosser Mühe und zum guten Teil, um die Knechtschaft Frankreichs abzuwehren, geschlossen sei. Ueberhaupt zeigt sich gerade in den nächsten auf den Nürnberger Vertrag folgenden Jahren die kaiserliche und die lothringische Politik in einer so engen Verbindung, kehrt die Furcht Karls V. vor den französischen Prätensionen auf das Herzogtum in seiner und seiner ersten Ratgeber Korrespondenz so häufig wieder, dass die Gemeinsamkeit der habsburgischen und lothringischen

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 117.
[2] Druffel. «Beiträge zur Reichsgeschichte.» I, 716.

Hausinteressen beim Zustandekommen des Nürnberger Vertrages und ihre Richtung gegen Frankreich schon daraus gefolgert werden könnte.

Eine andere Frage ist es, ob in diesem Vertrage auch das Interesse des Reiches seine Rechnung fand, und damit kommen wir, nachdem wir das Verhältnis des Herzogs zu Franz I. in seiner allmählichen Erkaltung geschildert und darin gewissermassen den äussern Anstoss erkannt haben, wieder zu der Darstellung der lothringischen Beziehungen zum Reich zurück, zu dem, was man vielleicht die inneren Gründe des Nürnberger Vertrages nennen könnte.

Der Verfall der deutschen Reichsverfassung und die völlige Entfremdung einzelner Glieder, die sich allmählich vollzogen hatte, trat erst dann in ihrer ganzen Schärfe hervor, als ein Versuch gemacht wurde, den alten Organismus neu zu beleben. Es geschah durch den Wormser Reichstag von 1495 und die sich anschliessenden Reformen. Neue Pflichten und Lasten wurden den Reichsständen auferlegt und verursachten vielfach Unzufriedenheit und Unwillen. Insbesondere das Kammergericht war der Gegenstand unaufhörlicher Beschwerden, nicht zum wenigsten wohl deshalb, weil die ihm zustehende Exekutivgewalt die aufstrebenden Territorialmächte in ihrer Entwickelung zu hemmen schien.

Unter der grossen Zahl derer, die über das Kammergericht Klage führten, nahmen die Herzoge von Lothringen eine der ersten Stellen ein. Schon im Jahre 1496 sprachen sie gegen dessen Eingriffe in ihre oberste Gerichtsbarkeit ihre entschiedenste Verwahrung aus[1] und behaupteten, dass sie nach altem Herkommen und Brauch ihrer Vorfahren nicht vor ein fremdes Gericht geladen werden dürften; höchstens vor Kaisern oder Königen hätten sie früher ihre Sache geführt; das ständische Kammergericht wollten sie nicht anerkennen.

Noch dringlicher waren die Vorstellungen, welche sie 1524 an den Nürnberger Reichstag richteten, als wegen der Türkenhilfe und der Reichsanlagen vom kaiserlichen Fiscal «ohngebührliche Monitorien» gegen sie ergangen waren,[2] obwohl, wie sie in der Einleitung ihres Memorials darlegten, das Herzogtum keineswegs dem Reiche unmittelbar unterworfen sei. Sie betrachten sich demnach als selbstständige und unabhängige Fürsten und lehnten sich gegen die Anforderungen auf, die das Reich zum Zwecke des allgemeinen Wohles an seine einzelnen Glieder stellte. — Der Nürnberger Reichstag liess

[1] Harpprecht. «Staatsarchiv des kaiserlichen und des heiligen römischen Reiches Kammergerichts.» II, 97.

[2] Ibid. V, 55.

indess die lothringische Supplikation auf sich beruhen, wahrscheinlich weil andere und bedeutsamere Fragen, so vor allem die Reform des allseitig angegriffenen Reichsregiments, seine ganze Thätigkeit in Anspruch nahmen.

Wenige Jahre darauf entbrannte ein neuer Streit zwischen Lothringen und dem Kammergericht, der sich zu einem Kompetenzkonflikt über die Oberhoheit des Reiches im Herzogtum erweiterte und eine fortlaufende Kette von Verhandlungen nach sich zog.

Zwei Lehnsleute des Herzogs Anton, Johann Beier von Boppart und Georg von Ratzenhausen führten vor dem Rittergericht zu Nancy um zwei Schlösser einen Prozess und hatten sich nacheinander deswegen auch an das Reichskammergericht gewandt.[1] Dieses nahm Beiers Appellation an, während die Ritterschaft sie nicht für rechtskräftig erkennen wollte. Sie schickte Deputierte nach Speyer, dem damaligen Sitz des Reichsgerichts, und forderte wegen der Freiheiten des Herzogtums Lothringen die Sache vor ihr Tribunal zurück. Dort abgewiesen riefen die lothringischen Gesandten die Vermittelung des gerade in Speyer (1529) tagenden Reichstages an und reichten bei ihm eine längere Denkschrift ein,[2] welche ihre Weigerung, den Vorladungen der Kammerrichter Folge zu leisten, begründen und rechtfertigen sollte. Die Ritterschaft sei dem heiligen Reiche nicht unterworfen und könnte darum auch nicht vor das kaiserliche Kammergericht gefordert werden; dazu lägen die strittigen Herrschaften im Fürstentum Lothringen, und wäre Beier dessen Lehnsmann; das Fürstentum aber sei «‚ein frey' Fürstentum und habe der Herzog solches von Niemand, denn von Gott dem Herrn». Darum wäre von dem Ritterschaftlichen Gericht keine Appellation möglich, und keiner andern Jurisdiktion würden sie sich fügen. Diesen Erklärungen gegenüber führte Beier, der seine Angelegenheit gleichfalls dem Reichstage unterbreitet hatte, selbst die Oberhoheit von Kaiser und Reich für sich an und vertheidigte die Appellationsinstanz des Kammergerichts über Lothringen;[3] «wider des Heiligen Reiches Recht, Kaiserlichen Landfrieden, auch alt Herkommen und Gebrauch des Fürstentums Lothringen, zur Verachtung Kaiserlicher Majestät höchster Jurisdiktion», sei er in seinen Ansprüchen geschädigt worden.

Der Reichstag trat in diesem Prinzipienkampfe, in welchem das allgemeine Recht des Reiches sich dem Partikularinteresse der Lothringer gegenüberstellte, zwar in gewissem Sinne auf

---

[1] Harpprecht. V, 71 ff.
[2] Ibid. V, 222. Urkunde XXII.
[3] Ibid. V, 231. Urkunde XXIII.

die Seite der Kammerrichter, indem er ihnen den Kläger Beier von Boppart empfahl, gab es aber der Ritterschaft anheim, «ihre angemasste Exception und Freiheit» nachzuweisen.[1] — Auch konnten unzweifelhaft nur auf diesem Wege die langen Zwistigkeiten geregelt werden.

Karl V. selbst gieng von dem gleichen Gesichtspunkte aus. Denn als ihn Herzog Anton persönlich um seine Intervention ersucht und dabei ausgeführt hatte, dass er und sein Herzogtum «mit solchen und gleichmässigen Sachen» weder dem Kaiser noch dem Reich oder dem Kammergericht unterworfen und auch seine Vorfahren niemals in ähnlicher Weise behelligt worden wären, gab er dem Kammergericht sogleich Befehl, den Prozess zu suspendieren, bis ihm ein Gutachten über die Gerechtigkeit des Reiches in Lothringen und über die von den Lothringern angezogenen Freiheiten zugestellt worden sei.[2] — Die Kammerrichter beeilten sich nicht gerade damit. Während das Schreiben des Kaisers vom 30. Juni 1529 datiert war, gieng ihr Bericht erst am 23. Februar des nächsten Jahres nach Barcelona ab. Sie hielten darin mit voller Entschiedenheit an der obersten Jurisdiktion über das Herzogtum fest:[3] «Da dasselbe neben den anderen Reichsfürstentümern in den alten und neuen Registern des Reiches begriffen, die Herzoge, wie andere Reichsfürsten, zu allen Tagen des Reiches vorgefordert würden, dort Session hätten und mit Kammergerichtsbeiträgen und sonstigen Reichsgebühren gleich den übrigen Ständen belegt wären», hätten sie keinen Grund gehabt, Beiers Appellation zurückzuweisen. Sie wollten sogar binnen eines Monats ihr Urteil sprechen, wenn die Ritterschaft auch dann noch darauf beharre, ihnen die Gerichtsakten vorzuenthalten und ihr Erscheinen vor dem Reichstribunal zu verweigern.

Der Kaiser war mit diesem Beschlusse sehr unzufrieden, verlangte nochmalige Suspension, und als das Kammergericht nichtsdestoweniger Mandate und Exekutivbefehle gegen die Lothringer ausstellte, forderte er in einem zweiten Respripte[4] vom 23. August beide Teile vor sich nach Augsburg. Darauf wurde einem Schiedsgericht, welches aus dem Bischof von Strassburg und dem Kurfürsten von Trier bestand, die gütliche Beilegung des Zwistes übertragen; doch erfolgte der Urteilsspruch erst im Juni 1531.[5]

Er brachte nur die Beseitigung eines einzelnen Streitfalles,

---

[1] Harpprecht. V, 233. Urkunde XXIV.
[2] Harpprecht. V, 234 ff. Urkunde XXV.
[3] Ibid. V, 236. Urkunde XXVI.
[4] Harpprecht. V, 240. Urkunde XXVIII.
[5] Ibid. V, 241. Urkunde XXIX.

keine dauernde Lösung des ganzen Konfliktes. Johann Beier sollte unter der Bedingung, dass er die Appelation an das Kammergericht fallen liess, in den Besitz der beiden so lang umstrittenen Schlösser geseszt werden, ihm jedoch, wenn er nach geschehener Renunciation daran gehindert würde, das Recht vorbehalten bleiben, seinen Prozess am Kammergericht wieder aufzunehmen. Auf der einen Seite also der förmliche Verzicht auf die Appellation und damit eine stillschweigende Anerkennung der lothringischen Prätensionen, auf der anderen die ausdrückliche Reservierung der jurisdiktionellen Kompetenzen des Kammergerichtes! Im Widerspruch scheint es freilich damit zu stehen, dass der Kur-Trierer in seinem Vergleich darlegt, wie er dem Kläger Johann Beier zu Gemüte geführt habe: «er würde, wenn er seine Appellation aufrecht erhalte, dem Herzogtum Lothringen eine beschwerliche Neuerung einbringen.» Es war durchaus der herzogliche Standpunkt selbst, der sich in diesen Worten kundgab. Sie kennzeichnen zugleich in sehr treffender Weise die Schwäche des Schiedsspruches, der den Gegensatz zwischen Lothringen und dem Kammergericht nur für eine bestimmte Sache beschwichtigte, die allgemeine Streitfrage aber offen liess.

Diese Streitfrage hatte jedoch — und das wenigstens war der Verdienst des in seinen Anfängen so geringfügigen Konfliktes zwischen Johann Beier und Georg von Ratzenhausen allmählich eine feste Gestalt gewonnen und das Ziel, auf welches die Herzoge hinstrebten, klar gelegt. Nicht allein um die Superiorität des Kammergerichts handelte es sich für sie; die Hoheit des Reiches schlechthin wiesen sie zurück. Mit bündigen Worten hatten sie die Behauptung aufgestellt, dass ihr Herzogtum dem Reiche nicht unmittelbar unterworfen sei,[1] und fortan waren ihre Bemühungen darauf gerichtet, das Reich zur Anerkennung dieser von ihnen begehrten Ausnahmestellung zu bewegen, und die Fesseln, die die Reichsverfassung mit dem Kammergericht und den Reichsbeiträgen ihnen anlegte, von sich abzustreifen.

In diesem Sinne unterhandelten die Gesandten Herzog Antons im Juni 1531 mit dem kaiserlichen Hofe zu Brüssel. Sie wollten beweisen, dass das Herzogtum ausserhalb des

---

[1] Schon auf dem Reichstag zu Worms von 1495 (s. weiter unten) behauptete Renatus II. «le duché ne relevant point de l'empire» (Dom Calmet II, 1106); desgleichen Herzog Anton in seinem Schreiben an den Reichstag zu Nürnberg von 1524 (siehe S. 17). Aehnlich sind auch die Ausführungen des Ritterschaftsgerichts zu Nancy in der Beierschen Streitsache (S. 18).

heiligen Reiches stände, ihm weder eingeschlossen noch unterworfen sei.[1]

Der Herzog sah sich damals in seiner landesherrlichen Gewalt und seiner persönlichen Würde auf das schwerste bedroht. Ein Teil seiner Stände, darunter das selbstbewusste Kapitel von St-Dié, hatte ihm im Jahr 1530 den Gehorsam verweigert und wagte es sogar, sich auf das kaiserliche Kammergericht und seine Appellationsinstanz über Lothringen zu berufen. Denn sie wollten lieber als freie Herren unter dem unmittelbaren Schutz des Reiches stehen als von den Herzogen abhängig sein.[2] Es war daher für Anton von der grössten Wichtigkeit, eine engere Verbindung seiner unbotmässigen Stände mit dem Reich zu hintertreiben und insbesondere dem Kammergericht den Vorwand zu nehmen, sich in innere lothringische Angelegenheiten einzumischen. Dies konnte allein durch die offizielle Anerkennung der von ihm seit lange beanspruchten Freiheit und Unabhängigkeit seines Herzogtums oder wenigstens durch die Bewilligung des privelegiums de non appellando geschehen.

Seine Bemühungen bei Karl V. hatten keinen unmittelbaren Erfolg. Die Antwort des Kaisers auf die Vorstellungen seiner Gesandten war zögernd und zurückhaltend: «Bei der Wichtigkeit der Sache wolle er nichts ohne den Beirat der Reichsstände unternehmen»; der Herzog wird deshalb auf die demnächst stattfindende Reichsversammlung verwiesen, dort solle er sich genaueren Bescheid holen (plus ample et certaine response sur ce que prétend ledit duc).

Der projektierte Reichstag wurde im folgenden Jahre (1532) zu Regensburg abgehalten. Doch kam die lothringische Frage hier noch nicht zur Erledigung, wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, dass irgend ein Kompromiss zwischen dem Herzog und dem Reich oder dem Kammergericht geschlossen wurde. Denn nur so lässt sich wohl die Bereitwilligkeit erklären, mit welcher er, der sich früher gegen die über seine Staaten verhängten Umlagen zum Türkenkriege gesträubt hatte, jetzt nicht nur die Einforderung der vom Reich beschlossenen Türkenhilfe darin zuliess, sondern auch ein Truppenkontingent zum Schutze

---

[1] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» I, 562 «après avoir oui et au long entendu ce qu'a été dit et conformément baillé par escript par les ambassadeurs de Monsieur le duc de Lorraine afin de démonstrer, que ladite duché de Lorraine soit hors du saint empire et non comprinse ny subjete soubz icelluy.»

[2] Gravier. «Histoire de la ville episcopale et de l'arrondissement de Saint-Dié.» S. 223.

der österreichischen Erblande entsandte.[1] Den Gegendienst leisteten Kaiser und Reich vielleicht durch das Versprechen, sich jeder Einmischung in den Konflikt des Herzogs mit seinen Ständen zu enthalten.

Nach dem Reichstage von 1532 verstrichen neun Jahre, ehe ein neuer Reichstag nach Regensburg berufen wurde. Anton erneuerte hier seine Klagen über die Beeinträchtigung seiner Hoheitsrechte, und die letzten entscheidenden Verhandlungen vor dem Nürnberger Vertrage nahmen von diesem Reichstage ihren Ausgang. Denn aus einem Passus des «advertissement et instruction pour la souveraineté du duché de Lorraine», das Lepage in den lothringischen Archiven vorgefunden hat,[2] darf man schliessen, dass damals beide Teile, der Herzog sowohl wie das Reich, angewiesen wurden, ihre Rechte auf die Oberhoheit über Lothringen darzulegen. Zwar heisst es in dem advertissement nur «Toutefois pour ce que, par le recès de Regenspurg, l'Empire de sa part et Lorraine de la sienne doibvent monstrer et fournir» u. s. w.; eine Jahresangabe fehlt also und es könnte diese Bestimmung auch dem Regensburger Reichstag von 1532 zugewiesen werden, was im Hinblick auf die kurz vorhergegangenen Unterhandlungen Karls V. mit dem Herzoge sogar sehr verlockend ist. Der Herzog würde dann aber wohl kaum unterlassen haben, sich vor dem Abschluss des Nürnberger Vertrages auf jenen Reichstag von 1532 speziell zu berufen, da er auf diese Weise erheblich zur Lösung der Streitfrage beigetragen hätte. Statt dessen nennt er in der Vertragsurkunde nur die Reichstage von Regensburg und Speier (1541 und 1542) besonders als diejenigen, an die er seine Beschwerde gerichtet habe (in quibusdam praeteritis Comitiis ac nominatim in postremis Ratisponae et Spirae celebratis). Der Ausdruck des advertissements «par le recès de Regenspurg» wird daher wohl durch die Jahreszahl 1541 zu ergänzen sein, die auch schon Lepage — freilich ohne jede Motivierung — am Rande beigefügt hat.

Das advertissement charakterisiert sich als eine Untersuchung über das staatsrechtliche Verhältnis Lothringens im Sinne der herzoglichen Ansprüche, als eine Replik auf die Auffassung des Reiches.[3] Wir entnehmen daraus so viel, dass

[1] Dom Calmet. II, 1179.

[2] Abgedruckt im «Recueil de documents sur l'histoire de Lorraine.» I, 195 ff.

[3] Dies geht aus den einleitenden Worten klar hervor «le duché de Lorraine est une monarchie et principaulté libre de la Chrestienté, non subjecte au Saint Empire. Cela est assez suffisant pour rejetter à l'Empire la charge de prouver que le duc luy soit subject ou ressortissable, demeurant cependant Monseigneur jouissant et possessant de telle sienne souveraineté.

die Reichsstände von dem Gedanken ausgegangen sind, dass es keinen selbständigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland gäbe und für die Behauptung ihrer Rechte auf das Herzogtum insbesondere den Vertrag zwischen König Lothar und Otto II. angeführt haben,[1] in welchem Frankreich zu Gunsten des Reiches für immer auf Lothringen verzichtet hatte. Dem gegenüber stellt der Verfasser des advertissements in wenig übersichtlicher Weise Lothringen als uralte Monarchie dar, indem er die Begriffe Lothringen und Austrasien willkürlich durcheinander mischt und zwischen dem alten Lotharingien und dem Herzogtum Oberlothringen keinen Unterschied kennt. — Dass der Gedanke an das altkarolingische Mittelreich in der That auf das Zustandekommen des Nürnberger Vertrages nicht ohne Einfluss gewesen ist, deutet Karl V. in einer Deklaration an die Reichsstände vor dem Abschluss des Burgundischen Vertrages von 1548 an.[2] Auch entsprach dies Zurückgreifen auf die Ursprünge des lothringischen Namens durchaus den Prätensionen der Herzoge, die sich als Nachkommen Karls des Grossen betrachteten.

Obwohl das Reich sich, wie es in der Nürnberger Urkunde heisst, ex facta inquisitione seine Meinung über die staatsrechtliche Stellung Lothringens gebildet hatte, scheint es doch, von Anfang an offenbar den lothringischen Anträgen günstig gesinnt, zuletzt nur wenig Gewicht auf die Ausführung der vermeintlichen Exemptionsprivilegien der Herzoge gelegt zu haben. Das geht aus einigen Worten in jener obenerwähnten Deklaration Karls V. unzweideutig hervor.[3]

---

[1] Car quant au titre l'Empire est fundé de droit commung comme il dict en tout ce qui est hors des limites du royaume de France, et maintien qu'il n'y a rien qui soit moyen entre la monarchie impériale germanique et la royale, . . . et pour conforter ce tiltre amène l'Empire plusieurs histoires chartes usages, . . . mesment que par les grands partaiges faicz entre l'empereur Otto le tiers (!) et Lothaire, roy de France, environ 979 et que celuy Lothaire renuncea et forjura à l'empereur le pays de Lorraine.

[2] «Papiers d'Etat du cardinal de Granvelle.» III, 324 : Déclaration de Charles-Quint, comme souverain des Pays-Bas et du comté de Bourgogne, remise aux princes et états de l'Empire «et est notoire, que les ducs de la haulte Lorraine, à raison d'une partie dudict royaume de Lothier, ont toujours maintenu et soubstenu les libertez et franchises de leurs pays et sujectz, et sur celles naguères ont obtenu déclaration et confirmation . . .»

[3] Ibid. III, 321. «Sa majesté ne tien point convenable ni necessaire que l'on doive entrer en ces disputes par exhibition de tiltres ou privilèges . . . et confie que les dits éstats . . . ne s'arresteront à tels scrupules d'exhibition de privilèges non plus qu'ilz n'on faict à l'endroit du duc de Lorraine.»

Doch kommen wir zu dem Nürnberger Vertrage selbst.[1] Die darüber aufgestellte Urkunde wird in folgender Weise etwa eingeleitet: «Der Herzog habe schon auf früheren, namentlich auf den letzten Reichsversammlungen zu Regensburg und Speyer darüber Klage geführt, dass er, obwohl sein Herzogtum ein freier und niemandem unterworfener Staat und nur er selbst inbezug auf einige besondere Gebietsteile Lehnsträger des Reiches wäre, doch samt seinen Unterthanen häufig mit Steuereinforderungen und Kammergerichtsprozessen vom Reiche belästigt würde, was vordem niemals geschehen sei.» Er nennt sein Herzogtum demnach einen «status liber et nemini subiectus» und erklärt es als solches losgelöst aus dem Zusammenhang des Reiches. Demgegenüber spricht sich in der Urkunde selbst auch die offizielle Auffassung des Reiches aus, nach welcher das Herzogtum keineswegs ein «status liber et nemini subiectus» sondern vielmehr de iure dem Reiche subditus sei, und zwar «in Betrachtung dessen, dass die Herzoge, wie schon von Alters her, so auch jetzt noch in den Steuerlisten des Reiches mit einbegriffen wären». — Das liess sich freilich nicht bestreiten. Schon in der Sigismundischen Reformperiode hatten sie in den Anschlägen figuriert und waren seitdem ununterbrochen darin fortgeführt worden. Da aber der Widerstand der Herzoge gegen die Oberhoheit des Reiches nicht zum wenigsten von ihrer Hinzuziehung zu diesen taxationes Imperii ausgieng, so war es durchaus unangebracht, sich auf dieselben einfach zu berufen. Das Reich hätte vielmehr auch seine Berechtigung, Lothringen mit Reichsbeiträgen zu belasten, erweisen und das staatsrechtliche Moment in den Vordergrund stellen müssen. Dass ein Anstoss dazu genommen worden ist, haben wir aus dem advertissement ersehen. Dagegen berichtet die Vertragsurkunde davon nichts und höchstens aus den Worten «praeter alia in hanc rem haud minimi momenti argumenta» könnte eine leise Anspielung herausgelesen werden.

Staatsrechtlicher oder besser lehnsrechtlicher Art war der hauptsächlichste und den Ausschlag gebende Gegensatz in der Auffassung des Herzogs und in der Ansicht des Reiches. Dieser Gegensatz spitzt sich zu der Frage zu: Hingen vor 1542 nur gewisse Teile, wie der Herzog behauptete, oder hing das Herzogtum an sich vom Reiche ab? Eine Frage, auf welche uns die früheren lothringischen Lehnsbriefe Antwort geben.

Im Jahre 1259 wurde dem Herzog Friedrich III. in Toledo

---

[1] Die Urkunde ist abgedruckt bei: Chiflet 31; Conving «De finibus etc.» 712—719; Lünig «Teutsches Reichsarchiv» vol. VI. 299; Limnaeus V. 444; Dom Calmet III Preuves 393; Schmauss «Corpus iuris publici Academicum».

von dem König Alfons ein Lehnsbrief ausgestellt,[1] in welchem als erstes von fünf Fahnenlehen das Herzogtum selbst erscheint. Dessen lehnsrechtliche Abhängigkeit vom Reich ist damit für jene Zeit anerkannt, und eine reichsrechtliche Doppelstellung der Herzoge, wie sie 1542 von ihnen beansprucht wurde, noch ausgeschlossen.

Einen anderen Charakter trägt dagegen die von 1361 datierte Lehnsurkunde,[2] durch welche Herzog Johann von Kaiser Karl IV. seine Reichslehen empfing. Es handelt sich darin nur um einige Partikularlehen, während das Herzogtum selbst nicht als Lehnsstück verzeichnet ist. Leider sind wir über die Entstehung dieser Urkunde nicht unterrichtet; und wenn es darin auch heisst: «schon die Vorfahren des Herzogs hätten jene Rechte vom Reiche besessen»,[3] so lässt sich daraus keineswegs bestimmen, ob der Lehnsbrief Johanns die Bestätigung eines schon vorhandenen früheren Zustandes oder eine völlige Neuerung bedeutet hat. Fest steht allein, dass das Herzogtum nach dieser Urkunde von 1361 nicht mehr als Reichslehen angesehen werden darf, was es 1259 noch unzweifelhaft war. Zwischen beiden Daten liegt ein volles Jahrhundert, in welchem die Herzoge sich vom Reiche mehr und mehr entfremdet und den Interessen Frankreichs zugewendet hatten. Auch die Konsolidierung des Kurfürstenkollegiums, die sich in jenem Zeitraum vollzog und die Bedeutung der anderen Reichsfürsten zurückdrängte, mag ihr Streben, das Herzogtum aus der Organisation des Reiches zu lösen, befördert haben.

Allerdings darf man die praktischen Folgen des Lehnsbriefes von 1361 nicht allzuhoch anschlagen. Wie das Reich Lothringen nach wie vor als zu sich gehörig behandelte und später in allen Matrikularlisten mit aufführte, so war auch im Herzogtum der Gedanke an die alte Oberhoheit des Kaisers nicht erloschen. Denn bei dem Erbstreit zwischen dem Herzog Renatus von Bar und dem Grafen Anton von Vaudemont, welcher 1431 ausbrach[4], appellierte das eingesetzte Schiedsgericht an den Kaiser als den Oberlehnsherrn über das Herzogtum.[5] Ebenso

---

[1] Lünig. «Teutsches Reichsarchiv.» Vol. VI, 297. (Böhmer. «Regesta Imperii.» V, 2; 1031.

[2] Glafey. «Anecdotarum S. R. J. Historiam, ac ius publicum illustrantium collectio edita.» S. 638 Nr. 512.

[3] Johannes, dux Lotharingiae, . . . nobis exposuit, quod sibi et antecessoribus suis, ducibus Lotharingiae, iura infra scripta semper competiverunt et . . . sui antecessores tenuerunt ad antiquo.

[4] Cfr. S. 11.

[5] Dom Calmet. II, 775. «Que la question, qui leur avait été proposée, n'était pas de leur competence et que la Lorraine étant relevant de l'empire c'était à l'Empereur comme juge naturel de régler les droits successifs de cet état.»

spricht auch Sigismund in seinen Erlassen von den Regalien «in ducatu et Marchia a nobis et Imperio dependentibus[1]», und bitten die Sachwalter des Grafen Anton den Kaiser ausdrücklich darum, ihren Herrn mit dem ducatus Lotharingiae und dessen Regalien zu belehnen.[2] Trotzdem ist der nach gefälltem Urteil dem Herzog Renatus ausgestellte Lehnsbrief von 1434[3] nur eine Uebertragung desjenigen von 1361, d. h., er bezieht sich nicht, wie man nach den vorhergegangenen Verhandlungen erwarten sollte, auf das Herzogtum selbst, sondern es werden nur dieselben einzelnen Lehnsstücke wie 1361 dem Herzoge verliehen.

Auch der folgende Lehnsbrief von 1495 ist nur eine weitere Auflage der beiden vorigen.[4] Bemerkenswert sind allein die Umstände, welche die damalige Belehnung des Herzogs Renatus II. begleiteten. Auch er hatte sich zu dem Wormser Reichstage, der eine ausserordentlich stattliche Zahl von Reichsfürsten zusammengeführt, eingefunden, wartete jedoch nicht die allgemeine feierliche Belehnung, welche Maximilian erst im Juli vollzog, ab, sondern empfing schon vorher, am 11. Mai seine Reichslehen. Und zwar in aller Stille, in der möglichst einfachsten Form, da er die Entfaltung des sonst dabei üblichen Pompes, vor allem die Oeffentlichkeit des Lehnsaktes, mit dem grössten Eifer hintertrieb. Ebenso wenig war er geneigt, dem Könige den herkömmlichen Huldigungseid der Reichsfürsten zu leisten, indem er behauptete, dass nicht das Herzogtum Lothringen, sondern nur einige Partikularlehen vom Reiche abhingen.[5] Es kam endlich eine sehr abgeschwächte Formel zustande, nach welcher er dem König und dem Reiche Treue, Ergebenheit und Gehorsam dem Inhalt seines Lehnsbriefes gemäss, versprach. Die Verpflichtung, der sich die andern Reichsfürsten in ihrem Eide unterziehen mussten: «den König für ihren rechten, natürlichen Herrn zu halten»,[6] wurde ihm dagegen erspart. Sehr charakteristisch ist auch, sowohl in seinem Huldigungseid wie in seinem Lehnsbrief die Voranstellung der königlichen Titel von Jerusalem und Sicilien, welche seinem Unabhängigkeitsgefühl eine so glänzende Grundlage gaben.

Die Lehnsurkunde von 1495 enthielt gleich den früheren von 1361 und 1434 eine indirekte Anerkennung der von den

[1] Dumont. II, 2; 278.

[2] Ibid. II, 2; 283.

[3] Der Lehnsbrief ist enthalten in einer Handschrift der königlichen Bibliothek zu Berlin (codic. Gallici Nr. 25) «titres concernant l'ordre observée en la succession des duchés de Lorraine et de Bar.

[4] Dom Calmet. III Preuves 314.

[5] Dom Calmet II, 1106.

[6] Vergl. z. B. den Lehnsbrief des Erzbischofs von Mainz. Müller. «Reichstagstheatrum». I, 512.

Herzogen begehrten Sonderstellung zum Reich. Durch den Nürnberger Vertrag wurde dieser Sonderstellung die staatsrechtliche Garantie gegeben.

Der Nürnberger Vertrag.

Das Reich schloss sich der Ansicht des Herzogs über das staatsrechtliche Verhältnis seiner Lande im weitesten Masse an. Die Erklärung des Herzogtums zu einem freien Herzogtum wurde durch den Ausdruck «non incorporabilis ducatus», d. h. kein Lehen, welches wieder ans Reich fallen kann, noch schärfer bestimmt nnd so in möglichst deutlichen Gegensatz gebracht zu der persönlichen Lehnsabhängigkeit des Herzogs inbezug auf die schon von seinen Vorfahren innegehabten Lehen; «quicquid autem duces maiores et ipse dux Antonius hactenus ab Imperio in feudum habuerunt, receperunt ac tulerunt, idem dux eiusque successores in futurum eodem modo in feudum recipient et ferent, in hoc tamen excepto Lotharingiae ducatu, qui liber et non incorporabilis ducatus erit et manebit semper».

Nachdem das Reich so die staatsrechtliche Doppelstellung der Herzoge anerkannt hatte, war eine Neuberechnung der lothringischen Reichsbeiträge nicht zu umgehen. In den früheren Matrikeln war das Herzogtum mit einem Kurfürstenanschlag von 60 Mann zu Ross und 277 Mann zu Fuss für die Römermonate bedacht worden; eine im Verhältnis zu der Grösse des ganzen Territoriums nicht zu hohe Belastung, die jedoch der Geringfügigkeit der lothringischen Reichslehen keineswegs entsprach und darum von dem Herzoge zurückgewiesen wurde. Er weigerte sich keineswegs, für die Unterhaltung des Kammergerichts eine bestimmte und nach dem Umfange seiner Reichslehen normierte Summe zu zahlen und ebenso die andern Reichslasten wie die Stände des Reiches zu tragen, verlangte dafür aber auch für sein ganzes Herzogtum die gleichen Rechte wie diese, Schutz und Verteidigung vom Reiche. — Eine eigenartige Forderung, die auf den Endzweck des Nürnberger Vertrages, wie ihn die kaiserliche und lothringische Politik im Auge hatte, ein helles Licht wirft und die Unabhängigkeitsgelüste der Herzoge in ihrer entschiedensten Ausbildung zeigt: «Sie wollten etwas für sich sein, die Einwirkungen des Reiches möglichst wenig empfinden und doch den Schutz desselben geniessen».

[1] Diese prägnante Charakteristik, die Ranke («Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.» V, 18.) von der Politik der niederländischen Regierung vor dem burgundischen Vertrage (1548) giebt, trifft auch auf die Herzoge zu.

Wie merkwürdig auch das Ansinnen, fast merkwürdiger noch ist es, dass das Reich darauf eingieng. Zwei Momente wirkten vielleicht dabei gleichzeitig. Nie stand der Kaiser mit den Fürsten, selbst den protestantischen — deren streitbarer Anführer, Landgraf Philipp von Hessen, hatte sich ihm ja mit Leib und Seele ergeben — auf besserem Fusse als in dem Zeitraum von 1542—1545. Der Nürnberger Vertrag war aber ohne Zweifel eine Konzession an den Kaiser, den Freund und Verwandten der Lothringer. Ausserdem herrschte gerade damals eine lebhafte, antifranzösische Bewegung, genährt durch die Erbitterung über Franz I. Bündnis mit den Ungläubigen, im Reich. Auch die Reichsstände betrachteten wohl den Nürnberger Vertrag und ihre Protektion über Lothringen als einen Schachzug gegen Frankreich. Dass dieselbe auf kaiserlich-lothringischer Seite so aufgefasst wurde, haben wir bereits gesehen.[1]

Alle Forderungen des Herzogs wurden daher bewilligt; das Herzogtum Lothringen samt seinen Dependenzien, Pont-à-Mousson und Blankenberg, d. h. alle in den oberrheinischen Kreis eingeschlossenen Gebiete des Herzogs, in den offiziellen Schutz des Reiches aufgenommen; sein Beitrag in den Matrikularlisten ward erheblich moderiert, nur zwei Drittel eines Kurfürstenanschlages brauchte er ferner für die allgemeinen Zwecke des Reiches zu leisten. Es war eine im Vergleich zu der Kleinheit der lothringischen Lehen immerhin noch bedeutende Belastung, deren Höhe sich am einfachsten aus der dafür zugesicherten Protektion erklärt. Auch der Herzog sah darin weniger eine reichsgemässe Kontribution für seine Lehen als einen Preis für den seinem ganzen Herzogtum versprochenen Schutz des Reiches.[2]

Dass er für die Zahlung dieser Kontributionen und für die Aufrechterhaltung des Landfriedens dem Reiche und seiner jurisdiktionellen Oberhoheit unterworfen blieb, schien unbedingt geboten, wenn man nicht von vornherein auf die lothringischen Beiträge verzichten und einen die allgemeine Sicherheit gefährdenden Zustand herstellen wollte. Im übrigen wurde in den lothringischen Landen der Herrschaft des Kammergerichts und seiner Appelationsinstanz für immer ein Ziel gesetzt; die oberste Gerichtsbarkeit des Herzogs blieb unangetastet.

---

[1] Vergl. S. 16.

[2] In der Vertragsurkunde heisst es: «cum ea tamen conditione quod ipse volebat illud onus supra se suscipere, non tantum ratione feudorum particularium, sed et proptera, quod illa incorporata erant in suo ducatu, ut etiam ipse et totus Lotharingiae ducatus protegerentur.

Es waren ihm somit die wertvollsten Attribute der Souveränität zuerkannt. Aber sie konnten ihm, nachdem sein Herzogtum für einen freien und unabhängigen Staat erklärt worden war, unmöglich versagt werden; das eine schloss das andere mit Notwendigkeit in sich.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Resultate des Nürnberger Vertrages, so werden wir ihm nicht das Verdienst absprechen dürfen, dass er das lange schwankende Verhältnis Lothringens zum Reiche in eine feste staatsrechtliche Form gebracht hat. Die Doppelstellung der Herzoge aber, die damit anerkannt wurde, war darum nicht minder unhaltbar.

Zwar gab es in der monströsen Verfassung des heiligen Reiches noch mehrere andere Fürsten, deren Besitzungen in Reichslehen und in vollständig unabhängige Lande zerfielen. Die Könige von Dänemark, Schweden und England gehörten dem Reichsverbande an, auch die Kurfürsten von Brandenburg waren seit 1657 gleichzeitig souveräne Herrscher von Preussen. Doch alle diese unabhängigen Gebiete lagen ausserhalb der Reichsgrenzen, während das Herzogtum Lothringen innerhalb derselben ein Glied des oberrheinischen Kreises blieb. Es war von der Oberhoheit des Kammergerichts nicht in vollem Umfange losgelöst und demnach, mochten auch seine Herzoge sich mit ihrer Freiheit brüsten, kein wirklich selbständiges und freies Fürstentum.

Dieses unnatürliche Zwitterverhältnis wurde durch die im Vertrage zugesicherte Protektion des Reiches keineswegs ausgeglichen. Wie durfte man von dem Reiche Interesse und wirksames Eintreten für das abtrünnige Glied erwarten, dessen Anforderungen in keinem Verhältnis zu seinen Leistungen standen. Wie aber hätten auch die Herzoge einige Bereitwilligkeit, die ihnen vom Reiche auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, zeigen sollen, da sie darin nur eine unbequeme Schranke ihrer Souveränität, nur den Preis für die ihnen garantierte Protektion, niemals eine reichsfürstliche Pflicht zu sehen vermochten.

Aber auch diese Protektion war an sich hinfällig, so lange die Lehnsabhängigkeit der Herzoge von Frankreich bestehen blieb. Barrois mouvant, das jenseits der Maas gelegene französische Lehnsgebiet, war nicht in den Reichsschutz mit eingeschlossen. Dorthin zunächst richteten sich die Angriffe des eroberungssüchtigen Nachbarn, von dort dehnte er seinen Einfluss und die Gewalt seiner Waffen leicht auch über die Maasgrenze aus. — Dazu kam, dass der Gegensatz gegen Frankreich, dem der Nürnberger Vertrag entsprungen war, im 16. und 17. Jahrhundert zwar die persönliche Politik der habsburgischen Kaiser, aber nur vorübergehend die Reichsstände selbst beherrschte. Nur selten wurde es ihnen bewusst, wie sie in dem

Herzogtum Lothringen das westliche Bollwerk des Reiches zu schützen hatten; sie empfanden die von ihnen übernommene Protektion als eine unbequeme Last und glaubten der Würde des Reiches Genüge zu leisten, wenn sie im Falle der Gefahr allein die lothringischen Reichslehen zu erhalten suchten. Diese teilten jedoch notwendigerweise das Schicksal des Herzogtums und wurden zugleich mit ihm eine Beute der siegreichen französischen Heere.

So löste die Erklärung Lothringens zu einem freien und unabhängigen Fürstentum seinen Zusammenhang mit dem Reiche vollends. Und nicht der Schutz des Reiches hat es trotz aller Invasionen und Okkupationen noch zwei Jahrhunderte hindurch vor dem völligen Anheimfall an Frankreich bewahrt, sondern allein die Fürsprache der europäischen Grossmächte, deren Koalitionen Ludwigs XIV. Uebergewicht zuletzt mit Erfolg entgegentraten.

Vita.

Natus sum Carolus Emilius Hermannus Sigfridus Fitte anni 1868 a. d. XI Kal. April, Schlawiae, in oppido Pommeraniae, patre Hermanno, matre Anna de gente Dahlke. Fidem profiteor evangelicam. Primis litterarum elementis imbutus paschali tempore anni 1877 progymnasium patriae meae adii. Hinc paucos post annos in gymnasium Stargardense, quod vocatur «Königlich-Gröningisches», translatus, vere ineunte anni 1886 testimonio maturitatis instructus Berolinum me contuli ibique inter cives Universitatis Fridericae-Guilelmiae receptus octies sex menses cum philologicis tum historicis studiis operam dedi. Docuerunt me viri illustrissimi: Bastian, Curtius, Delbrück, Diels, Hirschfeld, Hübner, Jastrow, Kirchhoff, Köhler, Koser, Paulsen, Rothstein, Schiemann, J. Schmidt, Schmoller, de Treitschke, Wattenbach, † Weizsaecker, Zeller; Ad exercitationes suas benigne aditum mihi praebuerunt: Hübner, Jastrow, Koser, Rothstein.

Quibus omnibus de me optime meritis viris, imprimis autem Kosero, cuius ex consiliis ad dissertationem meam conscribendam uberrimum fructum percepi, gratias ago quam maximas.

Thesen.

1. Die Anklage, die Dunker- und Pflugk-Harttung gegen die Strategie und den grossen Kriegsplan des Perikles erhoben haben, entbehrt der Begründung.

2. Eine tiefe religiöse Bedeutung ist dem siebenjährigen Krieg nicht abzusprechen.

3. Der Baseler Friede von 1795 lässt sich nach keiner Seite hin rechtfertigen.